

---Ursprüngliche Nachricht---

Von:"Helmut Fehr" <helmutfehr@t-online.de>

An:"Thomas Kubendorff, Landrat" <thomas.kubendorff@kreis-steinfurt.de>

An:"Franz Niederau" <franz.niederau@kreis-steinfurt.de>

An:"Dieter Gänsler" <dieter.gaensler@kreis-steinfurt.de>

An:"Birgit Stening" <birgit.stening@kreis-steinfurt.de>

Betreff:Weiter Fragen zur Explorationsbohrung Nordwalde

Datum:07. Feb 2011 21:46

Sehr geehrter Herr Niederau,

könnten Sie bitte - so weit das möglich ist - unter TOP 3.2 in der Sitzung des Umweltausschusses am 10.02.2011 zu den folgenden Fragen Stellung nehmen:

Vorausgesetzt eine Probebohrung (= Explorationsbohrung = Aufsuchungsbohrung) zur Entnahme von Kernen (= Kernbohrung = Probebohrung = Explorationsbohrung = Aufsuchungsbohrung) wurde genehmigt:

1. Welche Betriebspläne müssen in diesem Zusammenhang beantragt und genehmigt werden?

2. Sollen nun in der Folge weitere Aufsuchungs-/Explorationstätigkeiten erfolgen, muss dann erneut eine Aufsuchungserlaubnis beantragt werden oder "nur" ein weiterer Betriebsplan? Und muss dann überhaupt noch eine erneute wasserrechtliche Erlaubnis beantragt werden? Also ist quasi eine Erlaubnis für eine "Kernbohrung" das "Einfallstor" für alle weiteren Aktivitäten bis hin zum Antrag auf Gewinnung?

Oder noch einmal anders formuliert:

Was genau ist Gegenstand der jetzt beantragten Explorationsbohrung?

Was ist zu verstehen unter „weitere Gesteinsuntersuchungen“ (=Probe-Fracking?)

und „zusätzliche Untersuchungsmaßnahmen“ (=Probeförderung?)? (siehe Betriebsplan)

Falls „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ noch nicht Gegenstand der beantragten Genehmigung (Nordwalde) sind, in welcher Weise und auf welcher Rechtsgrundlage sind „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ dann ggf. zu beantragen?

Lassen die technischen Ausführungsmerkmale / die Antragsunterlagen der beantragten „Probebohrung“ in Nordwalde Rückschlüsse darauf zu, dass nachfolgend ohne neuen technischen Aufwand unter Nutzung der eingebrachten Verrohrungen (casing) „Probe-Fracking“ und „Probeförderung“ durchgeführt werden können? Oder: Müsste für „Probe-Fracking“ und

„Probeförderung“ das Bohrloch erweitert, neu verrohrt, neu zementiert o.ä. werden?

Zur Vorlage I 003/2011 habe ich die Frage, ob es richtig ist, dass die Bezirksregierung Münster mitgeteilt hat, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis "erteilt werden soll"?

Freundliche Grüße  
Helmut Fehr

07.02.2011

-----

I\_003\_2011\_Vorlage.pdf